

**Geschäftsordnung
des Beirates bei der Stadt Bielefeld
als untere Landschaftsbehörde**

Der gemäß § 11 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - **LG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. 2000 S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 226, ber. S.316) in Verbindung mit §§ 1 bis 3 der Verordnung zur Durchführung des Landschaftsgesetzes (**DVO-LG**) vom 22.10.1986 (SGV. NRW. 791), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2007 (GV. NRW. 2007 S. 226) bei der Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde gebildete Beirat hat in seiner Sitzung am 23.03.2010 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

Gliederung:

- § 1 Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder
- § 2 Vorsitz
- § 3 Einberufung des Beirates
- § 4 Tagesordnung
- § 5 Öffentlichkeit der Sitzungen
- § 6 Beschlussfähigkeit
- § 7 Sitzungsleitung
- § 8 Wahlen und Abstimmungen
- § 9 Sitzungsniederschrift

**§ 1
Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder**

- (1) Die Mitgliedschaft im Beirat ist eine ehrenamtliche Tätigkeit (§ 11 Absatz 6 Landschaftsgesetz).
- (2) Die Rechte und Pflichten der Beiratsmitglieder ergeben sich aus den §§ 28 bis 33 der Gemeindeordnung. Bei der Bemessung der Entschädigung dienen die Regelungen des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder von Ausschüssen (Ausschussmitglieder-Entschädigungsgesetz - AMEG) als Anhalt.

- (3) Reisen der Beiratsmitglieder oder der stellvertretenden Mitglieder, für die besondere Aufwendungen erstattet werden sollen, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde. Dies gilt nicht für Reisen zu Sitzungen des Beirates.
- (4) Für die stellvertretenden Beiratsmitglieder gilt die Regelung des § 3 Absatz 4 der Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz. Im Übrigen gelten alle für Mitglieder geltenden Bestimmungen für die stellvertretenden Mitglieder entsprechend.

**§ 2
Vorsitz**

- (1) Der Beirat wählt zu Beginn der ersten Sitzung nach seiner Wahl für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte unter Leitung der / des Altersvorsitzenden eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter (§ 11 Absatz 7 Landschaftsgesetz).
- (2) Eine vorzeitige Abberufung der / des Vorsitzenden oder seiner Stellvertreterin / seines Stellvertreters findet nur dadurch statt, dass mit den Stimmen der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder des Beirates eine neue Vorsitzende / ein neuer Vorsitzender oder eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter gewählt werden.
- (3) Endet die Mitgliedschaft der / des Vorsitzenden oder der Stellvertreterin / des Stellvertreters vor Ablauf der Amtsdauer oder legen sie ihr Amt nieder, so ist eine Neuwahl für den Rest der Amtsdauer vorzunehmen.
- (4) Bei Entscheidungen und Maßnahmen nach § 11 Absatz 7 Satz 3 Landschaftsgesetz bemüht sich die / der Vorsitzende vor Abgabe ihrer / seiner Stellungnahme, die Auffassung anderer Mitglieder des Beirates einzuholen. Über die abgegebene Stellungnahme unterrichtet sie / er den Beirat mit der Einladung für die nächste Beiratssitzung.

**§ 3
Einberufung des Beirates**

- (1) Zu seiner ersten Sitzung einer jeweiligen Amtsperiode wird der Beirat innerhalb von sechs Wochen nach seiner Wahl von der / dem bisherigen Vorsitzenden einberufen. Im Übrigen wird er von der / dem Vorsitzenden einberufen, sooft die Geschäftslage es erfordert, jedoch mindestens viermal im Jahr.
- (2) Der Beirat ist von der / dem Vorsitzenden unverzüglich einzuberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder oder von der Stadt Bielefeld als untere Land-

schaftsbehörde schriftlich unter Angabe der Tagesordnung verlangt wird (§ 3 Absatz 1 Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz).

- (3) Die Einladungsfrist beträgt sechs Tage. In besonders dringenden Fällen kann die / der Vorsitzende die Einladungsfrist abkürzen.
- (4) Die Einladung muss Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung enthalten. Sie ist den Mitgliedern des Beirates und der Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde durch einfachen Brief zuzuleiten.
- (5) Soweit Mitglieder des Beirates verhindert sind, an der Sitzung teilzunehmen, haben sie für eine möglichst frühzeitige Verständigung der jeweiligen stellvertretenden Mitglieder Sorge zu tragen.
- (6) Den stellvertretenden Mitgliedern des Beirates ist die Einladung zu einer Sitzung jeweils nachrichtlich zuzuleiten. Sie können an der Sitzung teilnehmen. Stimmberechtigt sind sie nur, soweit das von ihnen vertretene Mitglied nicht anwesend ist.
- (7) An den Sitzungen des Beirates nimmt mindestens ein/e von dem / der Oberbürgermeister/in bzw. dem / der zuständigen Beigeordneten bestimmte/r Vertreter/in der Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde teil, dem / der gleichzeitig die Schriftführung obliegt. Der / die Oberbürgermeister/in bzw. ein/e von ihm Beauftragte/r bestimmt auch, welche weiteren Dienstkräfte an den Sitzungen teilnehmen.
- (8) Über Ort, Zeit und Tagesordnung der Sitzung hat die / der Vorsitzende die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten.

§ 4 Tagesordnung

- (1) Die / der Vorsitzende setzt im Benehmen mit der Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde die Tagesordnung fest.
- (2) Jeder Beratungsgegenstand, zu dem Beschlüsse gefasst werden sollen, muss besonders bezeichnet sein. Unter "Verschiedenes" dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.
- (3) Anträge und Vorschläge zur Tagesordnung können im Rahmen der Zuständigkeit des Beirates von jedem Mitglied eingebracht werden. Anträge sind schriftlich mit einer Begründung bei der / dem Vorsitzenden einzureichen; gleichzeitig ist der Stadt Bielefeld als untere Landschaftsbehörde eine Abschrift zu übersenden.

- (4) Anträge, die später als zehn Tage vor der Sitzung eingehen, werden auf die Tagesordnung der nächstfolgenden Sitzung gesetzt, sofern es sich nicht um Anträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung handelt.
- (5) Die Tagesordnung kann in der Sitzung durch Beschluss des Beirates erweitert werden, wenn es sich um Angelegenheiten handelt, die keinen Aufschub dulden.

§ 5 Öffentlichkeit der Sitzungen

- (1) Die Sitzungen des Beirates sind öffentlich, soweit nicht durch Rechtsvorschriften oder diese Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt ist (§ 11 Absatz 3 Landschaftsgesetz in Verbindung mit § 48 Absatz 2 Sätze 2 bis 5 Gemeindeordnung).
- (2) In nichtöffentlicher Sitzung ist zu verhandeln, wenn es das öffentliche Wohl im Allgemeinen, das Interesse der Stadt, die Wahrung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder die Wahrung schutzwürdiger Interessen Einzelner erfordert.

Das ist insbesondere der Fall bei

- a) Planungsangelegenheiten im Vorfeld öffentlicher Erörterungen
 - b) privaten Bauvorhaben
 - c) Grundstücksangelegenheiten
 - d) Vertragsangelegenheiten
 - e) Personalangelegenheiten
- (3) Der Beirat kann auf Antrag eines Beiratsmitgliedes oder auf Vorschlag eines Vertreters der Verwaltung beschließen, weitere Angelegenheiten im nichtöffentlichen Teil der Sitzung zu beraten. Entsprechende Anträge oder Vorschläge werden in nichtöffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Falls dem Antrag oder dem Vorschlag stattgegeben wird, ist die Öffentlichkeit in geeigneter Weise zu unterrichten, dass in nichtöffentlicher Sitzung weiterverhandelt wird.

§ 6 Beschlussfähigkeit

Gemäß § 11 Absatz 3 des Landschaftsgesetzes gilt § 49 der Gemeindeordnung für die Beschlussfähigkeit des Beirates entsprechend.

§ 7 Sitzungsleitung

- (1) Die / der Vorsitzende leitet die Sitzungen des Beirates. Sie / er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen. Jede Rednerin / jeder Redner darf nur den zur Erörterung stehenden Tagesordnungspunkt behandeln.
- (2) Die / der Vorsitzende hat für die Einhaltung der Geschäftsordnung zu sorgen. Sie / er kann jederzeit hierzu das Wort ergreifen.
- (3) Der Beirat kann auf Antrag die Dauer der Aussprache und die Redezeit begrenzen.

§ 8 Wahlen und Abstimmungen

- (1) Anträge, über die abgestimmt werden soll, werden von der / dem Vorsitzenden oder der Antragstellerin / dem Antragsteller vor der Abstimmung verlesen. Auf Beschlussvorlagen kann verwiesen werden.
- (2) Die / der Vorsitzende stellt die Frage so, dass der Beirat seine Beschlüsse mit Annahme oder Ablehnung fasst.
- (3) Es wird in der Regel offen durch Erheben der Hand abgestimmt. Sofern kein Zweifel über den Willen der Mehrheit besteht, kann auf das Handheben verzichtet werden. Auf Verlangen ist die Gegenprobe vorzunehmen.
- (4) Sofern mindestens vier Beiratsmitglieder es verlangen, wird geheim mit Stimmzetteln abgestimmt. Die Wahl der / des Vorsitzenden und der Stellvertreterin / des Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl.
- (5) Der Beirat beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung (§ 3 Absatz 2 Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz).
- (6) Bei Wahlen ist die vorgeschlagene Person gewählt, die die Stimmenmehrheit der gesetzlichen Anzahl der Beiratsmitglieder erhalten hat. Kommt eine solche Mehrheit nicht zustande, so ist in einem zweiten Wahlgang die Person gewählt, die die Mehr-

heit der gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom ältesten anwesenden Mitglied gezogene Los (§ 3 Absatz 2 Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz).

- (7) Bei Beschlüssen und Wahlen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen nur zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit (§ 3 Absatz 2 Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz).
- (8) Für eine Änderung oder Aufhebung der Geschäftsordnung ist abweichend von Absatz 5 eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen der gesetzlichen Mitglieder des Beirates erforderlich.

§ 9 Sitzungsniederschrift

- (1) Über jede Sitzung des Beirates ist eine Sitzungsniederschrift zu fertigen. Diese soll Ort und Zeit der Sitzung und die Namen der Anwesenden enthalten sowie den wesentlichen Inhalt der Beratungen, den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenverhältnis der Abstimmungen wiedergeben (§ 3 Absatz 3 Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz).
- (2) Jedes überstimmte Mitglied kann verlangen, dass seine abweichende Meinung in die Niederschrift aufgenommen wird (§ 3 Absatz 3 Durchführungsverordnung zum Landschaftsgesetz).
- (3) Die Niederschrift ist von der Vorsitzenden / dem Vorsitzenden und der Schriftführerin / dem Schriftführer zu unterzeichnen.
- (4) Ein Abdruck der Niederschrift ist allen Beiratsmitgliedern und den stellvertretenden Mitgliedern zuzusenden.